

## 5 CSC-Körordnung

### 5.1 § 1 Allgemeines

Die Zuchtbestimmungen des CSC lassen nur angekörte Zuchttiere zur Zucht zu und stellen hohe Anforderungen nach dem Standard, der Gesundheit und dem Wesen. Dieses Zuchtziel zu erreichen ist Aufgabe dieser Körordnung.

### 5.2 § 2 Körung / Spezialzuchtrichter

Spezialzuchtrichter für den Slovenský Čuvač dürfen Körungen durchführen. Sie müssen in der Richterliste des VDH und/oder der FCI eingetragen sein und bei ihren Tätigkeiten die Satzung und Ordnungen und Bestimmungen des CSC e.V. und des VDH beachten.

Sie haben sich selbstständig über die gültigen Bestimmungen des für ihre Amtsausübung relevanten Regelwerks zu informieren.

Die Kostenerstattung für Zuchtrichtertätigkeiten wird geregelt durch die jeweils gültige CSC-Gebührenordnung und die VDH-Zuchtrichter-Spesenliste.

### 5.3 § 3 Körtermine / Gebühren

Der Vorstand des CSC setzt die Termine für Körveranstaltungen in Absprache mit dem von ihm bestimmten Spezialzuchtrichter fest. Sie können als eigenständige Veranstaltungen angesetzt werden, oder auch anderen Veranstaltungen angeschlossen werden, wenn ein geeignetes Gelände zur Verfügung steht. Es sollen, auf das Jahr verteilt, mindestens 2 Termine angeboten werden.

Die Gebühren werden von der Mitgliederversammlung des CSC festgesetzt.

In Ausnahmefällen sind auch Einzelkörungen möglich. Die Kosten hierfür trägt der Hundebesitzer nach der Gebührenordnung für Zuchtrichter des VDH, zuzüglich der normalen Gebühren für die Körung.

### 5.4 § 4 Körurteile

- a.) Zur Zucht vorgesehene Hunde müssen gültig angekört sein.
- b.) Die Dauer der Gültigkeit einer Körung ist vom Spezialzuchtrichter im Körprotokoll und auf der Ahnentafel anzugeben.
- c.) Die Entscheidung des Spezialzuchtrichters ist unanfechtbar.

### 5.5 § 5 Körprüfung

Das Mindestalter zur Vorführung wird auf 18 Monate festgelegt.

Der vorgestellte Hund muss mindestens zweimal von verschiedenen Spezialzuchtrichtern mit mindestens der Formwertnote "sehr gut" beurteilt worden sein (2x Erwachsenenklasse oder 1x Erwachsenenklasse und 1x Jugendklasse).

Es werden nur Ergebnisse von FCI-anerkannten Ausstellungen anerkannt, sofern FCI-Termenschutz vorlag. Bewertungen von Sonderschauen des CSC werden wie die Bewertungen von Spezial-Rassehund-Ausstellungen anerkannt, ebenso die Bewertungen auf einer Clubschau des KAH (Schweiz), des AHHC (Österreich) und des VHB (Holland).

Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

- a.) Vollständiges Scherengebiss
- b.) Folgende Fehler werden toleriert: Zangengebiss, unvollständiges Scherengebiss. Bei einem unvollständigen Scherengebiss dürfen bis zu 3 Zähne fehlen, jedoch nur P1, P2, M3. Hunde mit diesen fehlenden Zähnen dürfen nur mit einem Zuchthund mit einem vollständigen Scherengebiss verpaart werden.
- c.) Treten bei den Nachkommen eines Zuchthundes mit fehlenden Zähnen vermehrt das Fehlen weiterer Zähne auf, kann auf Empfehlung des Zuchtausschusses die Zuchtzulassung wieder entzogen werden.

Das offizielle HD-Gutachten darf nicht schlechter als HD-B 2 lauten, der Nachweis muss zur Körung erbracht werden.

Ebenso müssen im Original die Ahnentafel des anzukörenden Hundes und der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Verhaltensüberprüfung vorgelegt werden.

Gleichwertig im Sinne der Verhaltensüberprüfung für Slovenský Čuvač werden folgende Prüfungen anerkannt:

- a.) VDH-Begleithundeprüfung
- b.) Team-Test
- c.) VDH-Hundeführerschein

Eine Prüfung darf zum Zeitpunkt der Körung nicht älter als 12 Monate sein.

#### Beurteilungskriterien:

Bewertung des Gesamteindrucks:

Insbesondere ist zu achten auf: Gesundheit, Entwicklung und Verfassung, Gebäudebeurteilung im Stand, Schritt und Trab. Messung der Widerristhöhe, der Brusttiefe, des Brustumfangs, der Rumpflänge und des Umfangs des rechten Vorderfußwurzelgelenks. Besonders ist zu achten auf Kopfform, Stirnansatz, Nasenpartie, Lefzen und Fang, Pigmentierung, Haar- und Augenfarbe, Gebiss, Halslinie, Rücken einschl. Lendenpartie und Kreuz, Brust, Schulter, Vorder- und Hinterläufe einschl. Lage und Winkelungen, Kruppe, Rutenansatz, -länge und -haltung, Haarqualität. Bei Rüden müssen beide Hoden sichtbar vorhanden sein. Insgesamt muss die Tagesform mindestens der Formwertnote "sehr gut" entsprechen.

### 5.6 **§ 6 Körprotokoll**

Zur Körprüfung ist vom Spezialzuchtrichter ein Körprotokoll anzufertigen, in dem alle Beurteilungskriterien festgehalten werden. Die Gültigkeitsdauer der Körung ist ebenso zu vermerken, wie eine nicht bestandene Körung. Das Originalprotokoll erhält der Hundebesitzer, je eine Kopie erhalten der Spezialzuchtrichter, der Zuchtleiter, das Zuchtbuchamt.

Die Gültigkeitsdauer, Datum, Ort und Bewertung der Körung werden vom Spezialzuchtrichter in die Ahnentafel eingetragen und mit seiner Unterschrift bestätigt.

### 5.7 **§ 7 Gültigkeitsdauer der Ankörung**

Bei bestandener Körung wird die Zuchtauglichkeit bis zum Ende des zur Zucht zugelassenen Alters zugesprochen.

### 5.8 **§ 8 Widerruf**

Vererbt ein Hund nachgewiesen wiederholt Erbkrankheiten oder Erbfehler, kann ihm die Zuchterlaubnis vom Zuchtausschuss entzogen werden. Gegen die Entscheidung kann beim Vorstand innerhalb 4 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig, seine Entscheidung ist unanfechtbar.

### 5.9 **§ 9 Neutralitätsgebot**

Ein Spezialzuchtrichter darf nicht eigene Hunde oder von mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen ankören, ebenso nicht Hunde, die in den letzten 6 Monaten vor dem Körtermin in seinem oder in mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen Besitz waren.

### 5.10 **§ 10 Veröffentlichung**

Die Körergebnisse werden im offiziellen Mitteilungsorgan des CSC namentlich veröffentlicht.

Diese Körordnung wurde auf der Mitgliederversammlung 1992 verabschiedet.

Nach der Einarbeitung von Änderungsvorschlägen durch den Vorstand erlangt sie Gültigkeit mit dem 01.08.1994.

Notwendige Änderungen können auf Vorschlag des Zuchtausschusses kurzfristig vom Vorstand vorgenommen und in Kraft gesetzt werden, müssen von der darauffolgenden Mitgliederversammlung jedoch bestätigt werden.